

Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises			
8	Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Osnabrück-Süd in 49124 Georgsmarienhütte im Landkreis Osnabrück und Genehmigungsvermerk	31	30 Haushaltssatzung des Wasserverbandes Wittlage für das Haushaltsjahr 2025 42
9	Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BIm-SchG): Erweiterung von zwei Hähnchenmastställen mit jeweils 42.000 Plätzen als Erweiterung des bestehenden Betriebes und Einbau von Abluftreinigungsanlagen	38	31 1. Haushaltssatzung der Gemeinde Belm für das Haushaltsjahr 2025 43
10	Bekanntmachung Bundestagswahl am 23. Februar 2025 Zusammentreten der Briefwahlvorstände	39	32 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 1. Haushaltssatzung der Gemeinde Wallenhorst für das Haushaltsjahr 2025 44
B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden und der Zweckverbände			33 Prüfung des Jahresabschlusses 2023 der Kurverwaltung Bad Rothenfelde GmbH 45
26	Haushaltssatzung der Gemeinde Ostercappeln für das Haushaltsjahr 2025	39	34 Prüfung des Jahresabschlusses 2023 der Kurmittelhaus-Therapie Bad Rothenfelde GmbH 45
27	Haushaltssatzung der Gemeinde Bohmte für das Haushaltsjahr 2025	40	35 Prüfung des Jahresabschlusses 2023 der Kur und Touristik Bad Rothenfelde GmbH 46
28	Beteiligungsbericht der Gemeinde Bohmte für das Haushaltsjahr 2025	41	36 Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten gem. § 35 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB Außenbereichssatzung Nr. 6 „Am Bohmter Bach“ der Gemeinde Bohmte 46
29	Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Artland	41	37 Genehmigung der 29. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bohmte gemäß § 6 Abs. 5 BauGB 47
			38 Bebauungsplan Nr. 122 „Biogasanlage Bohmte-Nord“ Satzungsbeschluss und Inkrafttreten gem. § 10 Abs. 3 BauGB der Gemeinde Bohmte 48

A. Bekanntmachungen des Landkreises

8

Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Osnabrück-Süd in 49124 Georgsmarienhütte im Landkreis Osnabrück

- I. Aufgrund der §§ 1 ff. des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 (BGBl. I, S. 405), geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I, S. 1578) hat der Verbandsausschuss in seiner Sitzung am 16.12.2024 beschlossen, die Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Osnabrück-Süd in der Fassung vom 02.02.2010 zu ändern und wie hier niedergelegt neu zu fassen.

§ 1 Name, Sitz

- Der Verband führt den Namen Wasserbeschaffungsverband Osnabrück-Süd. Er hat seinen Sitz in 49124 Georgsmarienhütte im Landkreis Osnabrück. Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes - WVG vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) i. d. F. vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578)
- Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich als Körperschaft des öffentlichen Rechts im Rahmen der Gesetze selbst. (§§ 1, 3, 6 WVG)

§ 2 Verbandsgebiet

Verbandsgebiet ist das Gebiet der Mitgliedsstädte und -ge-

meinden sowie der möglichen Verbandsmitglieder i. S. von § 4 WVG. (§§ 1, 3, 4, 6 WVG)

§ 3 Aufgaben

Der Verband hat zur Aufgabe

- Beschaffung und Bereitstellung von Trink- und Brauchwasser;
- technische Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Grundwassers;
- Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutze des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege (soweit es für die Gewinnung von Trink- und Brauchwasser notwendig ist);
- Förderung der Zusammenarbeit zwischen der Landwirtschaft und der Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz, soweit es dem Grundwasserschutz dient;
- Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben. (§ 2 WVG)

Eine Gewinnerzielungsabsicht besteht nicht.

Im Rahmen der zulässigen Möglichkeiten kann der Verband auch Dritte außerhalb des Verbandsgebietes mit Trink- und Brauchwasser beliefern. Dies darf nicht zulasten der eigenen Mitglieder erfolgen.

§ 4 Mitglieder

- Mitglieder des Verbandes sind die in dem als

Anlage zur Satzung beigefügten Mitgliederverzeichnis aufgeführten Städte, Gemeinden und Verbandsmitglieder.

2. Der Verband hält das Mitgliederverzeichnis auf dem Laufenden. (§§ 4, 22 WVG)

§ 5 Unternehmen, Plan

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die in § 4 genannten Mitglieder mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen und für einen geordneten Betrieb und eine möglichst gleichmäßige Benutzung der Verbandsanlagen zu sorgen. Er hat insbesondere die nötigen Brunnen zu erstellen, Grundstücke oder Rechte an Grundstücken zu erwerben, die erforderlichen gemeinsamen Anlagen herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben (Verbandsunternehmen).
2. Das Unternehmen ergibt sich aus dem generellen Entwurf zur Wasserversorgung des Landkreises Osnabrück - Südteil - v. 15. Juli 1970 des Ingenieurbüros Sudau u. Hahm, Osnabrück und den ihn ergänzenden Plänen.
3. Die Pläne werden vom Verband, je eine weitere Ausfertigung wird von der Aufsichtsbehörde verwahrt. (§ 5 WVG)

§ 6 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verband ihre zur Durchführung seines Unternehmens benötigten Grundstücke zur Verfügung zu stellen. Dies gilt insbesondere für die Verlegung von Leitungen in Wegen und Plätzen.
2. Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit sie nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann. (§§ 33 bis 39 WVG)

§ 7 Benutzung der Anlagen durch die Mitglieder und Wasserabnehmer

1. Dem Verband ist das Recht, Abgaben bei Dritten zu erheben, nicht übertragen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, bei Erlass ihrer Wasserversorgungssatzungen sowie der Wasserabgabensatzungen diese Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes zu beachten.
3. Die Abnehmer werden durch Wasserversorgungssatzung besonders verpflichtet, die einschlägigen DIN-Normen und die der Trinkwasserverordnung zu beachten.

§ 8 Verbandsschau

1. Die Verbandsanlagen sind vom Verband fortlaufend in einem ordnungsgemäßen Zustand zu unterhalten.

2. Eine förmliche Verbandsschau i. S. von § 44 WVG unterbleibt. (§§ 44, 45 WVG)

§ 9 Organe

Organe des Verbandes sind der Verbandsausschuss und der Vorstand. (§ 46 WVG)

§ 10 Wahl und Zusammensetzung des Verbandsausschusses

1. Der Ausschuss besteht aus Vertretern der Mitgliedskörperschaften, die ehrenamtlich tätig sind. Jedes Ausschussmitglied hat einen Stellvertreter. Die Stellvertretung ist persönlich und bei der Wahl festzulegen.
2. Die Verbandsmitglieder benennen die in den Ausschuss zu entsendenden Ausschussmitglieder sowie deren Stellvertreter. Mitglieder des Verbandsausschusses können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.
3. Der Verband fordert die Verbandsmitglieder schriftlich mit mindestens zweimonatiger Frist zur Benennung der Ausschussmitglieder auf.
4. Die Mitglieder entsenden für jede angefangene, vom Verband abgerechnete Wassermenge von 150.000 Kubikmeter pro Jahr ein Ausschussmitglied. Maßgeblich ist die abgerechnete Wassermenge im Jahre vor der jeweiligen Wahl. Jedes Mitglied stellt für den Ausschuss mindestens 1, höchstens jedoch 4 Mitglieder. Die Wahlniederschriften sind dem Vorstandsvorsteher auf Verlangen vorzulegen.

§ 11 Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Wahl- und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter;
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik;
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbands;
4. Festsetzung des Wirtschaftsplans sowie von Nachtragsplänen;
5. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Wirtschaftsplans;
6. Entlastung des Vorstands;
7. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses;
8. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband;

9. Beschlussfassungen über Wasserlieferungen an Dritte mit mehr als 50.000 m³ jährlich,
10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.
(§§ 47, 49 WVG)

§ 12

Sitzungen des Verbandsausschusses

1. Der Vorstandsvorsteher beruft den Verbandsausschuss nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, ein. Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich.
2. Der Vorsteher lädt die Ausschussmitglieder mit mindestens zweiwöchiger Frist schriftlich zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
3. Der Vorsteher leitet die Sitzungen des Ausschusses. Er hat kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Vorstandes sind befugt, an den Ausschusssitzungen teilzunehmen und das Wort zu nehmen.
4. Das Ergebnis der Ausschusssitzung ist in einer Niederschrift festzuhalten, welche vom Vorsteher zu unterzeichnen ist und der Genehmigung des Ausschusses bedarf.
(§ 50 WVG)

§ 13

Beschließen im Ausschuss

1. Der Ausschuss bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
2. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder zustimmen.
3. Beschlüsse können in Sitzungen sowie in Telefon- und Videokonferenzen gefasst werden, sofern die Voraussetzungen des § 90 des niedersächsischen VwVfG eingehalten sind. In dringenden Fällen können Beschlüsse schriftlich oder in Textform sowie telefonisch gefasst werden, wenn kein Vertreter widerspricht und eine ausreichende Dokumentation sichergestellt ist.
(§§ 48, 50 WVG)

§ 14

Amtszeit

1. Der Verbandsausschuss wird für den Zeitraum einer Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften gewählt.
2. Wenn ein Ausschussmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit nach § 10 Ersatz gewählt werden.

3. Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.
(§ 49 WVG)

§ 15

Zusammensetzung des Vorstandes

1. Jedes Verbandsmitglied ist durch ein Mitglied im Vorstand vertreten. Der Vorstand besteht aus 11 ehrenamtlich tätigen Mitgliedern. Der Vorstandsvorsitzende ist Vorstandsvorsteher.
2. Für jedes Vorstandsmitglied wird ein persönlicher Vertreter gewählt.
(§§ 52, 53 WVG)

§ 16

Wahl des Vorstandes und des Vorstandsvorstehers

1. Jedes Verbandsmitglied benennt für sein Gebiet ein Mitglied für den Vorstand sowie dessen Stellvertreter und teilt die Namen rechtzeitig dem Ausschuss als Wahlvorschläge mit.
2. Der Verbandsausschuss bestätigt die Vorschläge nach Abs. 1 durch Wahl. Sollte einer der Vorgeschlagenen vom Ausschuss nicht gewählt werden, so ist vom betroffenen Mitglied ein neuer Vorschlag zu unterbreiten.
3. Der Verbandsausschuss wählt aus dem Kreis der nach Abs. 2 gewählten Vorstandsmitglieder den Vorsteher sowie dessen Stellvertreter für die sich aus § 17 ergebende Zeit.
4. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
5. Der Verbandsausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit 2/3 Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.
6. Soweit die zur Vertretung des Verbandes erforderlichen Vorstandsmitglieder fehlen oder an der Ausübung ihrer Tätigkeit gehindert sind, kann die Aufsichtsbehörde andere Personen zur Behebung des Mangels bestellen.
(§ 53 WVG)

§ 17

Amtszeit des Vorstandes

1. Der Vorstand wird für den Zeitraum der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften gewählt.
2. Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 16 Ersatz zu wählen.
3. Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

§ 18

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Vorstandsvorsteher oder der Verbandsausschuss berufen ist. Hierzu gehören insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Beschlüsse für den Verbandsausschuss;
2. Feststellung der Jahresrechnung;
3. Bestellung des Wirtschaftsprüfers;
4. Entscheidungen in Rechtsmittelverfahren, sofern nicht die Zuständigkeit des Verbandsausschusses gegeben ist;
5. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Bezugsverträgen;
6. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Betriebsführungs- oder Betriebsüberlassungsverträgen und sonstigen Unternehmensverträgen;
7. Beitritt zu tarifvertragsfähigen Verbänden oder Vereinigungen;
8. Entscheidungen über Verwaltungs- und Rechtsgeschäfte, die über die in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung genannten Wertgrenzen hinausgehen;
9. Zustimmung zu Mehrausgaben für Einzelvorhaben im Vermögenshaushalt gemäß § 27 Absatz 4.

§ 19

Geschäfte des Vorstehers und des Vorstandes

1. Der Vorstandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Er vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich, soweit nicht der Geschäftsführer nach der Geschäftsordnung für die Geschäfte der laufenden Verwaltung zuständig ist.
2. Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Verbandsausschusses ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
3. Der Vorstandsvorsteher lädt zu den Sitzungen des Verbandsausschusses und des Vorstandes ein.
4. Der Vorstandsvorsteher leitet die Sitzungen des Verbandsausschusses und des Vorstandes.
5. Dem Vorstandsvorsteher obliegt die Zustimmung bei Grunderwerbskosten ab 15.000,00 Euro.
6. Dem Vorstandsvorsteher obliegt bei einem unabwiesbaren Bedürfnis die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, sofern ein Betrag von 15.000,00 Euro überschritten wird.
7. Der Vorstandsvorsteher unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Vorstandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes in geeigneter Weise.

(§§ 51, 54, 55 WVG)

§ 20

Sitzungen des Vorstandes

1. Der Vorstandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen kann mit einer Ladungsfrist von 24 Stunden geladen werden. In der Ladung ist darauf hinzuweisen. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
2. Auf Verlangen von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern hat der Vorstandsvorsteher den Vorstand unter Angabe des Beratungsgegenstandes unverzüglich einzuberufen.
3. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter mit. Der Vorstandsvorsitzende ist zu benachrichtigen.
4. Im Jahr sind mindestens zwei Sitzungen zu halten. (§ 56 WVG)

§ 21

Beschließen im Vorstand

1. Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.
2. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder zustimmen.
3. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
4. Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.
5. Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen und bedarf der Genehmigung des Vorstandes. (§ 56 WVG)

§ 22

Geschäftsführung

1. Der Verband hat einen Geschäftsführer. Dieser wird vom Vorstand bestellt. Der Geschäftsführer ist zuständig für alle Geschäfte der laufenden Verwaltung und für die Aufgaben, die ihm durch Geschäftsordnung übertragen sind.
2. Sofern mit der Geschäftsführung kein Angestellter des

Verbandes selbst betraut wird, kann die Geschäftsführung auch einem Bediensteten eines Verbandsmitgliedes oder einem Bediensteten von Tochtergesellschaften von Verbandsmitgliedern übertragen werden.

§ 23

Gesetzliche Vertretung des Vorstandes

1. Der Vorstandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Geschäftsführer vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich für den Bereich der laufenden Verwaltung.
3. Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.
4. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied einem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.
(§ 55 WVG)

§ 24

Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

1. Die Vorstands- und Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Der Vorstandsvorsteher und sein Stellvertreter erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung.
3. Die Vorstands- und Ausschussmitglieder erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Sitzungsgeld.
4. Reisekosten, Fahrtkosten und sonstige Spesen, die im Interesse des Verbandes anfallen, werden bei entsprechendem Nachweis im Rahmen der steuerlich zulässigen Höchstsätze erstattet.
Fahrtkosten für Fahrten innerhalb des Landkreises und der Stadt Osnabrück können pauschaliert werden.
(§§ 52, 75 WVG)

§ 25

Wirtschaftsplan

1. Der Verband hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahrs seinen Wirtschaftsplan aufzustellen, der vom Verbandsausschuss zu beschließen ist. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Er tritt an die Stelle des Haushaltsplanes.
2. Von der Stellenübersicht darf abgewichen werden, wenn aus Gründen einer wirtschaftlichen Führung des Verbandes eine unerhebliche Stellenvermehrung oder -hebung erforderlich ist.
3. Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn abzusehen ist, dass

- a) sich das Jahresergebnis gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird oder
- b) zum Ausgleich des Vermögensplans höhere Kredite erforderlich werden.

4. Sämtliche Einnahmen des Verbandes dürfen, soweit sie keine andere Zweckbestimmung haben, nur verwandt werden, um die Ausgaben zu bestreiten und die Verbindlichkeiten abzudecken, (in Anlehnung an § 11 EigBetV und § 65 WG)

§ 26

Erfolgsplan

1. Der Erfolgsplan muss alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres enthalten. Er ist mindestens wie die Gewinn- und Verlustrechnung zu gliedern.
2. Die für die technische und wirtschaftliche Fortentwicklung des Wasserbeschaffungsverbandes notwendigen Erweiterungs- und sonstigen offenen Rücklagen sollen beim Betrieb rechtzeitig und in ausreichender Höhe gebildet werden; bei umfangreichen Erweiterungen kann anstelle der Finanzierung aus offenen Rücklagen die Finanzierung durch Darlehen treten.
3. Die veranschlagten Erträge, Aufwendungen und Zuweisungen an Rücklagen sind insbesondere, soweit sie von den Vorjahreszahlen erheblich abweichen, ausreichend zu begründen. Zum Vergleich sind die Zahlen des Erfolgsplanes des laufenden Jahres und die abgerundeten Zahlen der Gewinn- und Verlustrechnung des Vorjahres daneben zustellen.
4. Die im Erfolgsplan veranschlagten Einzelansätze des Betriebsaufwands sind gegenseitig deckungsfähig. Das gleiche gilt für die Einzelansätze des Geschäftsaufwands mit Ausnahme des Versorgungsaufwands.
5. Sind bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu erwarten, so hat der Geschäftsführer dem Vorstandsvorsteher und Vorstand unverzüglich zu berichten.
6. Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen bei unabweisbarem Bedürfnis bis 15.000 EUR der Zustimmung des Geschäftsführers. Bei darüber hinausgehenden Beträgen ist zusätzlich die Zustimmung des Vorstandsvorstehers erforderlich.

§ 27

Vermögensplan

1. Der Vermögensplan muss mindestens enthalten:
 - a) alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des Wirtschaftsplanes, die sich aus der Veränderung des Anlagevermögens und aus Krediten ergeben;
 - b) die notwendigen Verpflichtungsermächtigungen.
2. Auf der Einnahmenseite des Vermögensplanes sind die vorhandenen und zu beschaffenden Deckungsmittel nachzuweisen.

3. Die Ausgaben und die Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen sind nach Vorhaben getrennt zu veranschlagen und zu erläutern. Die Vorhaben sind nach dem Anlagennachweis und die Ansätze - soweit möglich - nach Anlagenteile zu gliedern.
4. Ausgaben für verschiedene Vorhaben, die sachlich eng zusammenhängen, können für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden. Mehrausgaben für Einzelvorhaben bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes, soweit sie 50.000,00 EUR überschreiten.
5. Die Ausgabenansätze für Anlagenänderungs- und Neuvorhaben sind übertragbar - (in Anlehnung an § 13 EigBetrVO und § 65 WVG)

§ 28 Stellenübersicht

Die Stellenübersicht hat alle nach dem Wirtschaftsplan erforderlichen Stellen zu enthalten, (in Anlehnung an § 14 EigBetrVO und §§ 57 und 65 WVG)

§ 29 Buchführung und Kostenrechnung

Der Verband führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Die Buchführung muss zusammen mit der Bestandsaufnahme die Aufstellung von Jahresabschlüssen gestatten, die den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entsprechen. Eine Anlagenbuchführung muss vorhanden sein, (in Anlehnung an § 16 EigBetrVO und § 65 WVG)

§ 30 Jahresabschluss

1. Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss aufzustellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht.
2. In der Jahresbilanz ist der Vermögens- und Schuldenstand am Abschlussstichtag auszuweisen.
3. In einem Anlagennachweis als Bestandteil des Anhangs ist die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens einschließlich der Finanzlagen darzustellen.
4. Die gesamten Erträge und Aufwendungen sind im Jahresabschluss ordnungsgemäß und stichtaggerecht auszuweisen.
5. Der Jahresabschluss ist vom Vorsteher zu unterschreiben (in Anlehnung an §§ 18-22 EigBetrVO u. § 65 WVG)

§ 31 Tilgung der Schulden

1. Der Verband tilgt seine für voraussichtlich später wiederkehrende Bedürfnisse aufgenommenen Schulden vor der Wiederkehr des Bedürfnisses.
2. Für langfristige Darlehen, die nicht regelmäßig zu tilgen sind, sammelt er die Mittel zur Tilgung planmäßig an.

3. Für jedes langfristige Darlehen ist ein Tilgungsplan aufzustellen, in dem mindestens die nach dem Schuldverhältnis erforderlichen Beiträge einzusetzen sind. (§ 65 WVG)

§ 32 Rechnungslegung und Prüfung

1. Der Geschäftsführer stellt im ersten Halbjahr des neuen Rechnungsjahres den Jahresabschluss gemäß § 30 der Satzung auf.
2. Der Vorstand kann einen Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragen.
3. Der geprüfte Jahresabschluss wird vom Geschäftsführer dem Vorstand zugeleitet und anschließend an die von der obersten Aufsichtsbehörde bestimmte Prüfstelle abgegeben.

§ 33 Entlastung des Vorstandes

Nach Eingang der Prüfungsbemerkung der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt sie und die Berichte des Prüfungsausschusses und der Prüfstelle mit seiner Stellungnahme hierzu dem Verbandsausschuss vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung.

§ 34 Beiträge

Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer geordneten Haushaltsführung erforderlich sind. (§ 28 WVG)

§ 35 Beitragsmaßstab, Mindestabnahme

1. Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Menge des jährlich abgenommenen Wassers. Mindestverbrauchsmengen und für einzelne Verbrauchsgruppen abweichende Beitragsverhältnisse können vom Vorstand festgesetzt werden. (§ 30 WVG)
2. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, mindestens 30 % ihres Wassergebrauchs vom Verband zu beziehen. Daher soll die Abnahme möglichst kontinuierlich erfolgen. Sie leisten einen Beitrag, der mindestens 30 % ihres Wasserbedarfs entspricht, sofern sie nicht ohnehin durch den Verband mit ihrem vollständigen Wasserbedarf versorgt werden. In jedem Falle haben sie dem Verband einen Beitrag in Höhe von 30 % der benötigten und angemeldeten Wassermenge, unabhängig von der tatsächlichen Abnahme, zu zahlen (Take-or-pay-Klausel). Die Grundlagen für die Ermittlung des Wasserbedarfes (30-Prozent-Regel) von Mitgliedern, die noch über eine eigene Wasserversorgung verfügen, ist mit jedem Mitglied vertraglich zu regeln.

§ 36 Festsetzung der Beiträge

Die Beiträge werden nach Maßgabe von § 35 auf Vorschlag des Vorstandes vom Ausschuss festgesetzt.

§ 37 Hebung der Verbandsbeiträge

1. Der Verband erhebt den vom Ausschuss gem. § 36 festgesetzten Beitrag durch Beitragsbescheid. Der Beitrag ist vier Wochen nach Zustellung des Bescheides fällig.
2. Die Hebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden. (§ 31 VWG)

§ 38 Rückstand

Wird ein Beitrag nicht rechtzeitig geleistet, so kann ein Säumniszuschlag verlangt werden. Die Höhe des Zuschlags setzt der Vorstand fest. Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung anzuwenden. (§ 31 VWG)

§ 39 Einsichtsrecht

Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren. (§ 31 VWG)

§ 40 Vorausleistung

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, kann der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen und Abschläge auf die Verbandsbeiträge nach Maßgabe von § 36 erheben. (§ 32 VWG)

§ 41 Rechtsbehelfsbelehrung

1. Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.
2. Gegen den Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Verbandes eingelegt werden. Über ihn entscheidet der Vorstand.
3. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen die Entscheidung des Vorstandes (Widerspruchsbescheid) innerhalb eines Monats nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.
4. Widerspruch und Klage gegen den Beitragsbescheid halten die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

§ 42 Öffentliche Bekanntmachungen

1. Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Gemeinden, auf die sich der Verband erstreckt, nach für die Gemeinden geltenden Vorschriften über öffentliche Bekanntmachungen.

2. Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Urkunden genommen werden kann. (§ 67WVG)

§ 43 Aufsicht

1. Der Verband, steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Osnabrück in Osnabrück.
2. Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen
3. Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen. (§§ 72 bis 74 VWG)

§ 44 Von der Aufsichtsbehörde zu genehmigende Geschäfte

1. Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde:
 - a) zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen;
 - b) zur Aufnahme von Darlehen, soweit die Nettokreditaufnahme über den Betrag von 2,0 Millionen EUR hinausgeht;
 - c) zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten;
 - d) zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
2. Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
3. Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
4. Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
5. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern. (§ 75 VWG)

§ 45 Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses sowie der Geschäftsführung sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.

ren. Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt. (§ 27 WVG)

II. Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Osnabrück in Kraft.

Georgsmarienhütte, den 13.01.2025

Reinhard Lefken
Verbandsvorsteher

Ich genehmige hiermit gem. § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes die vorstehende, am 16.12.2024 vom Ausschuss des Wasserbeschaffungsverbandes Osnabrück-Süd beschlossene Neufassung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Osnabrück-Süd.

Osnabrück, 22.01.2025

(Siegel) **Landkreis Osnabrück**
Die Landrätin
Fachdienst Umwelt
i. A. (Imwalle)

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 3, 14. Februar 2025

9

Öffentliche Bekanntmachung

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG): Erweiterung von zwei Hähnchenmastställen mit jeweils 42.000 Plätzen als Erweiterung des bestehenden Betriebes und Einbau von Abluftreinigungsanlagen.

Aktenzeichen: FD6-11-02775-2021

1. Erläuterung des Vorhabens

Bislang wird auf der Hofstelle Hähnchenmast betrieben (insgesamt 84.000 Hähnchenmastplätze). Es wird nun die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung zum Neubau zwei weiterer Hähnchenmastställe mit jeweils 42.000 Plätzen (BE 5 und BE 6) einschließlich Abluftturm mit Einbau eines DLG-zertifizierten Abluftwäschers und zwei Schmutzwasser-Auffangbehältern mit je 10m³ Inhalt (BE 9) beantragt. Außerdem wird eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Aufstellung von vier Futtermittelsilos (je 40m³) (BE 8) und die Vergrößerung des Abluftturms an den vorhandenen zwei Stalleinheiten mit Einbau eines DLG-zertifizierten Abluftwäschers einschließlich zwei Schmutzwasser-Auffangbehältern mit je 10m³ Inhalt (BE 9) beantragt.

Das Vorhaben soll an folgenden Standorten errichtet werden:

Gemeinde Bohmte, Gemarkung Bohmte, Flur 27, Flurstücke 58 und 59.

Gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Neufassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1275) in der z. Zt. geltenden Fassung und der Ifd. Nr. 7.1.3.1 des Anhangs Nr. 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung vom 31.05.2017 bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können.

Gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Das Vorhaben wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BImSchG und § 19 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erscheint in den örtlichen Tageszeitungen (Wittlager Kreisblatt, Westfalen Blatt), dem Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück sowie im Internet auf der Homepage des Landkreises Osnabrück (www.landkreis-osnabrueck.de) und gem. § 20 UVPG im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Niedersachsen (<https://uvp.niedersachsen.de/portal/>).

2. Auslegung der Antragsunterlagen

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

24.02.2025 – 24.03.2025

einschließlich beim Landkreis Osnabrück, Fachdienst Planen und Bauen, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück, Raum 4082 aus und können Montag bis Freitag in der Zeit von 8:00 – 13:00 Uhr und Donnerstag von 8:00 – 17:30 Uhr mit vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Des Weiteren liegen die Antragsunterlagen bei

- der Gemeinde Bohmte, Bremer Straße 4, 49163 Bohmte, Zimmer 2.05
- der Gemeinde Stemwede, Amtshausplatz 1, 32351 Stemwede, Bürgerservice

zur allgemeinen Einsichtnahme während der jeweiligen Dienstzeiten aus.

Die Antragsunterlagen sind im selben Zeitraum im Internet unter www.landkreis-osnabrueck.de/auslegung und im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Niedersachsen (<https://uvp.niedersachsen.de/portal/>) einzu- sehen.

Zu den Antragsunterlagen, die zur Einsichtnahme ausgelegt werden, gehören u. a. folgende umweltrelevante Unterlagen:

- Gutachten über Geruchs-, Partikel-, Ammoniak- und Stickstoffimmissionen (Immissionsschutzgutachten)
- Schalltechnische Beurteilung
- UVP-Bericht
- Artenschutzbeitrag
- Brandschutzgutachten

Etwaige Einwendungen gegen das o.a. Vorhaben können

schriftlich, elektronisch (per E-Mail an: Immissionsschutz@LKOS.de) oder zur Niederschrift geltend gemacht werden. Sofern Einwendungen zur Niederschrift geltend gemacht werden sollen, ist dafür vorab ein Termin zu vereinbaren (Tel.: 0541/501 4081).

Die Einwendungen müssen die volle leserliche Anschrift mit Namen und Unterschrift tragen. Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen. Die Einwendungen werden dem Antragsteller zur Kenntnis gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift nicht weitergegeben, sofern die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens nicht beeinträchtigt wird.

3. Ladung zum Erörterungstermin

Die bis zum 08.05.2025 eingegangenen Einwendungen werden am

22.05.2025, um 9:00 Uhr

im Rahmen eines Erörterungstermins im großen Sitzungssaal (Raum 2091) im Kreishaus, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück besprochen.

Diejenigen, die rechtzeitig bis zum 08.05.2025 Einwendungen erhoben haben, können am Erörterungstermin teilnehmen. Die Teilnahme ist bis zum 08.05.2025 schriftlich oder elektronisch (per E-Mail an Immissionsschutz@LKOS.de) anzumelden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die alternative Durchführung einer Online-Konsultation gem. § 10 Abs. 6 BImSchG vorbehalten bleibt. An der Teilnahme an der Online-Konsultation sind ebenfalls jene berechtigt, die ihre Einwendungen rechtzeitig bis spätestens zum 08.05.2025 erhoben haben. Die Durchführung einer Online-Konsultation sowie dessen Zeitraum und der Verfahrensablauf wird den Teilnahmeberechtigten rechtzeitig vorher mitgeteilt. Für die Kontaktaufnahme ist mit der Einwendung möglichst eine E-Mailadresse oder eine Telefon-/Handynummer mitzuteilen.

Sofern die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde keiner Erörterung bedürfen, findet der Erörterungstermin bzw. die Online-Konsultation nicht statt. Dies wird vorher rechtzeitig bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass, sofern erforderlich, die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Einwendungen, die nach dem 08.05.2025 eingehen und im Erörterungstermin bzw. der Online-Konsultation nicht erörtert werden, werden aber bei der Entscheidung über den Genehmigungsantrag berücksichtigt.

Die Entscheidung über den Antrag bzw. die Einwendungen wird allen am Verfahren Beteiligten zugestellt. Die Zustellung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Osnabrück, den 14.02.2025

Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Planen und Bauen
i. A. Stühlmeyer

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 3, 14. Februar 2025

10

Bekanntmachung

Bundestagswahl am 23. Februar 2025

Zusammentreten der Briefwahlvorstände

Die Briefwahlvorstände für den **Wahlkreis 38 - Osnabrück-Land** treten am Wahltag

ab 15.00 Uhr zur Vorprüfung der eingegangenen Wahlbriefe und

ab 18.00 Uhr zur Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl

im Kreishaus Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück, zusammen.

Die Tätigkeit der Wahlvorstände ist öffentlich.

Dies ist eine Klarstellung der Bekanntmachung vom 29. Januar 2025 im Amtsblatt Nr. 2a vom 31. Januar 2025 und vom 29. Januar 2025 im Internet.

Osnabrück, 3. Februar 2025

Die Kreiswahlleiterin
Bärbel Rosensträter

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 3, 14. Februar 2025

B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden Samtgemeinden und der Zweckverbände

26

Haushaltssatzung der Gemeinde Ostercappeln für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grundlage des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Ostercappeln in der Sitzung am 18. Dezember 2024 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	21.210.600 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	24.070.100 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	15.000 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im Finanzhaushalt	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	19.510.500 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	21.852.500 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	433.500 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	7.908.200 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	7.474.700 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.616.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	27.418.700 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	31.376.700 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 7.474.700 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in einer Höhe von 9.586.000 € veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v.H.
2. Gewerbesteuer	
	405 v.H.

Ostercappeln, den 18. Dezember 2024

Gemeinde Ostercappeln
Der Bürgermeister
Erik Ballmeyer

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Osnabrück – Kommunalaufsicht – am 22.01.2025 unter dem Aktenzeichen 11.3 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit allen Anlagen liegen nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 17.02.2025 bis 27.02.2025 in der Gemeinde Ostercappeln, Fachdienst Finanzen, Zimmer 46, Venner Straße 22, 49179 Ostercappeln, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Ostercappeln, 23. Januar 2025

Gemeinde Ostercappeln
Der Bürgermeister
Erik Ballmeyer

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 3, 14. Februar 2025

27

Haushaltssatzung der Gemeinde Bohmte für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Bohmte in der Sitzung am 12. Dezember 2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	28.684.250 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	32.705.100 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	803.900 Euro
1.4. der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	27.877.350 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	30.375.500 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.362.900 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.968.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.605.100 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1 .630.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	31.845.350 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	35.973.500 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.605.100 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 6.745.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.600.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 380 v.H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 360 v.H.
2. Gewerbesteuer 395 v.H.

§ 6

- a) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne von § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 5.000 Euro nicht überschreiten.
Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Budget „Personal“ gelten als unerheblich, wenn sie 2 Prozent des Gesamtansatzes für Personalaufwendungen und Personalauszahlungen nicht überschreiten.
- b) Die Wertgrenze für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Sinne von § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO wird auf 500.000 Euro festgelegt.

Bohmte, den 12. Dezember 2024

Gemeinde Bohmte
Der Bürgermeister
Markus Kleinkauertz

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Osnabrück am 21.01.2025 unter dem Aktenzeichen 11.3 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 17.02.2025 bis 26.02.2025 in der Gemeindeverwaltung Bohmte, Rathaus, Bremer Str. 4, 49163 Bohmte, Zimmer 1.10, zu folgenden Öffnungszeiten Montag bis Freitag 08.00-12.00 Uhr, Donnerstag 14.00-18.00 Uhr, nach vorheriger Terminabsprache zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bohmte, den 21.01.2025

Gemeinde Bohmte
Der Bürgermeister
Markus Kleinkauertz

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 3, 14. Februar 2025

28

Beteiligungsbericht der Gemeinde Bohmte für das Haushaltsjahr 2025

Gemäß § 151 NKomVG haben die Kommunen einen Bericht über ihre Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts und über die Beteiligungen daran zu erstellen und jährlich fortzuschreiben. Mit dem Beteiligungsbericht 2025 auf Grundlage der Jahresabschlüsse und Prüfberichte der Beteiligungen des Jahres 2023 kommt die Gemeinde Bohmte dieser rechtlichen Verpflichtung nach und gibt damit einen Überblick über ihre wirtschaftliche Betätigung in den Bereichen Wirtschafts- und Strukturförderung/ Wohnungswesen, Verkehr, Versorgung und weitere Beteiligungen/Mitgliedschaften an Vereinen/Verbänden.

Der Rat der Gemeinde Bohmte hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2024 den Beteiligungsbericht zur Kenntnis genommen.

Bekanntmachung des Beteiligungsberichts

Der Beteiligungsbericht für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Beteiligungsbericht liegt nach § 151 Satz 5 NKomVG vom 17.02.2025 bis 26.02.2025 in der Gemeindeverwaltung Bohmte, Rathaus, Bremer Str. 4, 49163 Bohmte, Zimmer 1.10, zu folgenden Öffnungszeiten Montag bis Freitag 08.00-12.00 Uhr, Donnerstag 14.00-18.00 Uhr, nach vorheriger Terminabsprache, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bohmte, den 21. Januar 2025

Gemeinde Bohmte
Der Bürgermeister
Markus Kleinkauertz

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 3, 14. Februar 2025

29

Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Artland

Der Landkreis Osnabrück hat die vom Rat der Samtgemeinde Artland am 04.12.2024 beschlossene 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Artland mit Verfügung vom 22.01.2025 (Az.: 6.3-40-35-2025) gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmigt.

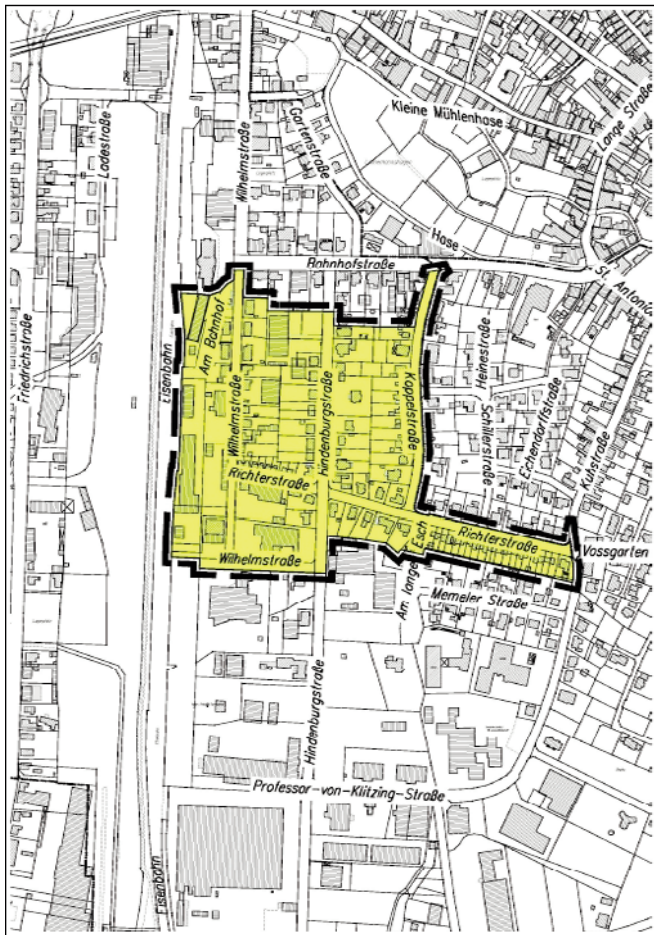
Der Planänderungsbereich hat eine Gesamtgröße von ca. 1 ha und ist in zwei Teilbereiche aufgeteilt.

Änderungsbereich 1 liegt westlich und östlich der Wilhelmstraße und betrifft die Grundstücke Wilhelmstr. 49, 53 u. 58.

Änderungsbereich 2 liegt nördlich der Richterstraße und betrifft die Grundstücke Hindenburgstr. 17 u. 20, Richterstr. 21 u. 23 sowie Koppelstr. 25.

Der Geltungsbereich tangiert konkret die Flurstücke 13/9, 13/26, 13/46, 13/82, 13/86, 13/87 tlw., 13/108, 13/158 sowie 1124/13, alle Flur 10 der Gemarkung Quakenbrück.

Die konkrete Abgrenzung kann dem nachfolgenden Übersichtslageplan entnommen werden:



Gegenstand der Änderungsplanung ist für die Grundstücke Wilhelmstr. 49 u. 53 (teilweise) die Umzonung von gemischten Bauflächen zu gewerblichen Bauflächen. Für das Grundstück Wilhelmstr. 58 (teilweise) die Umzonung von gewerblichen Bauflächen zu gemischten Bauflächen. Sowie für die Grundstücke Hindenburgstr. 17 u. 20, Richterstr. 21 u. 23 sowie Koppelstr. 25 die Umzonung von gemischten Bauflächen zu Wohnbauflächen.

Die genehmigte 35. Flächennutzungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung und der Planbegründung mit Umweltbericht und weiteren Anlagen, liegt ab sofort bei der Samtgemeinde Artland, Markt 2, Zimmer 203, 49610 Quaken-

brück, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Artland gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Artland unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Quakenbrück, 29.01.2025

Samtgemeinde Artland
Der Samtgemeindebürgermeister
i.V. Wuller

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 3, 14. Februar 2025

30

Haushaltssatzung des Wasserverbandes Wittlage für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 114 der NKomVG (Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 16 NKomZG (Niedersächsisches Gesetz über die Kommunale Zusammenarbeit) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 03.12.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

im **Erfolgsplan** mit

Erträgen in Höhe von	21.142.000,00 €
Aufwendungen in Höhe von	20.999.000,00 €

im **Vermögensplan** mit

Einnahmen in Höhe von	10.761.000,00 €
Ausgaben in Höhe von	10.761.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden in Höhe von 5.650.000,00 € veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag des Kassenkredites, der zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben im Haushaltsjahr 2025 in Anspruch genommen werden darf, wird auf 2.000.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Stellenplan wird wie vorgelegt genehmigt.

Bad Essen, den 03.12.2024

Wasserverband Wittlage
Der Geschäftsführer
Uwe Bühning

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 16 Abs. 2 NKomZG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Osnabrück am 30.01.2025 unter dem AZ 11.3 erteilt worden.

Der Wirtschaftsplan 2025 liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG während der Dienststunden vom 17.-28.02.2025 nach vorheriger Terminabsprache zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Wasserverbandes Wittlage, Im Westerbruch 67, 49152 Bad Essen, öffentlich aus.

Bad Essen, den 30.01.2025

Wasserverband Wittlage
Der Geschäftsführer
Uwe Bühning

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 3, 14. Februar 2025

31

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Belm für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Belm in der Sitzung am 04.12.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	29.056.800 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	30.215.100 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	28.068.700 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	28.318.600 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.310.900 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	7.125.700 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.814.800 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.470.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushalts	35.194.400 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushalts	36.914.300 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 5.814.800 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2025 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 12.500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	391 v.H.
2. Gewerbesteuer	400 v.H.

Belm, den 04.12.2024

Gemeinde Belm
Der Bürgermeister
Viktor Hermeler

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die nach §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Osnabrück am 29.01.2025 unter dem Aktenzeichen 11.3 erteilt worden.
- 2.3 Der Haushaltsplan sowie der darin enthaltene Beteiligungsbericht liegen nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 17.02.2025 bis zum 25.02.2025 zur Einsichtnahme im Rathaus, Marktring 13, Zimmer 1, öffentlich aus. Zur Einsichtnahme ist eine Terminvereinbarung unter 05406/505-0 vorzunehmen.

49191 Belm, den 30.01.2025

Gemeinde Belm
Der Bürgermeister
Viktor Hermeler

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 3, 14. Februar 2025

32

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Wallenhorst für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Wallenhorst in der Sitzung am 23.01.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	57.305.400 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	59.827.000 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	252.000 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	55.115.000 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	54.595.200 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	10.498.000 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	13.314.500 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.816.500 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.690.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	68.429.500 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	70.599.700 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.816.500 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 19.296.500 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 9.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	320 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v. H.
2. Gewerbesteuer	400 v. H.

Wallenhorst, den 03.02.2025

Gemeinde Wallenhorst
Steinkamp
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die nach § 119 Abs. 4 und nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Osnabrück am 03.02.2025 unter dem Aktenzeichen 11.3 erteilt worden
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 15.02.2025 bis zum 26.02.2025 im Rathaus der Gemeinde Wallenhorst, Zimmer 3.07, zu folgenden Öffnungszeiten: Montag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr; Dienstag, Donnerstag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr; Mittwoch 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Freitag von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wallenhorst, den 03.02.2025

(Siegel)

Gemeinde Wallenhorst
Steinkamp
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 3, 14. Februar 2025

33

**Prüfung
des Jahresabschlusses 2023 der
Kurverwaltung Bad Rothenfelde GmbH**

1. Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück hat am 29. Januar 2025 eine mit einem Prüfungsergebnis versehene Ausfertigung des Prüfungsberichtes der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Klein, Dr. Mönstermann und Partner mbH, Osnabrück, über die Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2023 überreicht. Darin heißt es:

„Der Jahresabschluss entspricht in allen wesentlichen Belangen den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023.

Der Lagebericht vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.

Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes nach § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.“

Osnabrück, 29. Januar 2025

(Siegel) **Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Osnabrück**
i. A. Ralf Lauxtermann

2. Die Gesellschafterversammlung hat in ihrer Sitzung am 14. November 2024 folgenden Beschluss gefasst:

„Der vorgelegte Jahresabschluss und Prüfungsbericht für das Jahr 2023 wird genehmigt. Der Geschäftsführung wird für das Jahr 2023 Entlastung erteilt. Der Verlust von 580.600,66 € wird auf neue Rechnung vorgetragen und soll mit zukünftigen Gewinnanteilen verrechnet werden.“

3. Gemäß § 36 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) werden die Beschlüsse über den Jahresabschluss, über die Entlastung der Geschäftsführung sowie über die Behandlung des Jahresergebnisses, der Bestätigungsver-

merk und die Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen in der Zeit vom 17. Februar 2025 bis einschließlich 26. Februar 2025 zur Einsichtnahme im Kurmittelhaus, Frankfurter Str. 3, 49214 Bad Rothenfelde, Finanzabteilung (Ostflügel, EG, Raum 66), öffentlich aus.

Bad Rothenfelde, 29. Januar 2025

(Siegel) **Kurverwaltung Bad Rothenfelde GmbH**
Rehkämper
Geschäftsführer

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 3, 14. Februar 2025

34

**Prüfung
des Jahresabschlusses 2023
der Kurmittelhaus-Therapie Bad Rothenfelde GmbH**

1. Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück hat am 30. Januar 2025 eine mit einem Prüfungsergebnis versehene Ausfertigung des Prüfungsberichtes der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Klein, Dr. Mönstermann und Partner mbH, Osnabrück, über die Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2023 überreicht. Darin heißt es:

„Der Jahresabschluss entspricht in allen wesentlichen Belangen den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023.

Der Lagebericht vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.

Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes nach § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.“

Osnabrück, 30. Januar 2025

(Siegel) **Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Osnabrück**
i. A. Ralf Lauxtermann

2. Die Gesellschafterversammlung hat in ihrer Sitzung am 14. November 2024 folgenden Beschluss gefasst:

„Der vorgelegte Jahresabschluss und Prüfungsbericht für das Jahr 2023 wird genehmigt. Der Geschäftsführung wird für das Jahr 2023 Entlastung erteilt. Der Jahresüberschuss in Höhe von 5.071,92 € wird gegen das Eigenkapital gerechnet.“

3. Gemäß § 36 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) werden die Beschlüsse über den Jahresabschluss, über die Entlastung der Geschäftsführung sowie über die Behandlung des Jahresergebnisses, der Bestätigungsvermerk und die Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen in der Zeit vom 17. Februar 2025 bis einschließlich 26. Februar 2025 zur Einsichtnahme im Kurmittelhaus, Frankfurter Str. 3, 49214 Bad Rothenfelde, Finanzabteilung (Ostflügel, EG, Raum 66), öffentlich aus.

Bad Rothenfelde, 31. Januar 2025

Kurmittelhaus-Therapie Bad Rothenfelde GmbH
(Siegel) Rehkämper
Geschäftsführer

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 3, 14. Februar 2025

35

Prüfung des Jahresabschlusses 2023 der Kur und Touristik Bad Rothenfelde GmbH

1. Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück hat am 30. Januar 2025 eine mit einem Prüfungsergebnis versehene Ausfertigung des Prüfungsberichtes der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Klein, Dr. Mönstermann und Partner mbH, Osnabrück, über die Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2023 überreicht. Darin heißt es:

„Der Jahresabschluss entspricht in allen wesentlichen Belangen den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023.

Der Lagebericht vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.

Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes

nach § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.“

Osnabrück, 30. Januar 2025

**Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Osnabrück**
(Siegel) i. A. Ralf Lauxtermann

2. Die Gesellschafterversammlung hat in ihrer Sitzung am 14. November 2024 folgenden Beschluss gefasst:

„Der vorgelegte Jahresabschluss und Prüfbericht für das Jahr 2023 wird genehmigt. Der Geschäftsführung wird für das Jahr 2023 Entlastung erteilt. Der Jahresüberschuss in Höhe von 12.650,88 € wird gegen das Eigenkapital gerechnet.“

3. Gemäß § 36 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) werden die Beschlüsse über den Jahresabschluss, über die Entlastung der Geschäftsführung sowie über die Behandlung des Jahresergebnisses, der Bestätigungsvermerk und die Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen in der Zeit vom 17. Februar 2025 bis einschließlich 26. Februar 2025 zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen der Kur und Touristik Bad Rothenfelde GmbH, Am Kurpark 12, 49214 Bad Rothenfelde, öffentlich aus.

Bad Rothenfelde, 31. Januar 2025

Kur und Touristik Bad Rothenfelde GmbH
(Siegel) Rehkämper
Geschäftsführer

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 3, 14. Februar 2025

36

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten gem. § 35 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB Außenbereichssatzung Nr. 6 „Am Bohmter Bach“

Der Rat der Gemeinde Bohmte hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2024 die Außenbereichssatzung Nr. 6 „Am Bohmter Bach“ gemäß § 35 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 10 BauGB in der aktuell geltenden Fassung als Satzung beschlossen und die Begründung dazu anerkannt. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück tritt die Außenbereichssatzung Nr. 6 „Am Bohmter Bach“ in Kraft.

Der Geltungsbereich im Nordosten Bohmtes liegt direkt nördlich der Leverner Straße und östlich der Straße „Am Bohmter Bach“. Die genaue Lage ist im Kartenausschnitt (ohne Maßstab), der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, dargestellt.

Die Außenbereichssatzung Nr. 6 „Am Bohmter Bach“ steht ab sofort zusammen mit der Begründung und den Fachgutachten auf der Internetseite der Gemeinde Bohmte (www.bohmte.de) unter dem Menüpunkt Bauen & Wohnen → Bauleitplanung

→Bebauungspläne → Rechtskräftige Bebauungspläne zu jedermanns Einsicht zur Verfügung. Ebenso werden die Unterlagen im Rathaus der Gemeinde Bohmte, Bremer Straße 4, 49163 Bohmte, Zimmer 2.05, während den Dienststunden bereitgehalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Bohmte unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bürgermeister
Markus Kleinkauertz



Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 3, 14. Februar 2025

37

Bekanntmachung
Genehmigung der 29. Änderung
des Flächennutzungsplans
der Gemeinde Bohmte gemäß § 6 Abs. 5 BauGB

Der Rat der Gemeinde Bohmte hat die 29. Änderung des Flächennutzungsplans am 19. September 2024 in öffentlicher Sitzung festgestellt. Gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) bedarf die Änderung des Flächennutzungsplans der Genehmigung. Diese wurde mit Schreiben des Landkreises Osnabrück vom 18. Dezember 2024 unter Az.: 6.3-13-29-2024 erteilt und wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Mit Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück tritt die 29. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bohmte in Kraft. Der Änderungsbereich der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt im Norden der Gemeinde Bohmte. Die genaue Lage des Plangebiets ist im nachfolgenden Kartenausschnitt, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, dargestellt:



Die genehmigte 29. Änderung des Flächennutzungsplans steht ab sofort zusammen mit der Begründung und den Fachgutachten auf der Internetseite der Gemeinde Bohmte (www.bohmte.de) unter dem Menüpunkt Bauen & Wohnen → Bauleitplanung → Flächennutzungsplan → Rechtskräftige Änderungen des Flächennutzungsplans zu jedermanns Einsicht zur Verfügung. Ebenso werden die Unterlagen im Rathaus der Gemeinde Bohmte, Bremer Straße 4, 49163 Bohmte, Zimmer 2.05, während den Dienststunden bereitgehalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Bohmte unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bürgermeister
Markus Kleinkauertz

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 3, 14. Februar 2025

47

Bekanntmachung
Bebauungsplan Nr. 122 „Biogasanlage Bohmte-Nord“
Satzungsbeschluss und Inkrafttreten
gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Gemeinde Bohmte hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2024 den Bebauungsplan Nr. 122 „Biogasanlage Bohmte-Nord“ gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuell geltenden Fassung als Satzung beschlossen und die Begründung dazu anerkannt. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück tritt der Bebauungsplan Nr. 122 „Biogasanlage Bohmte-Nord“ in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 122 „Biogasanlage Bohmte-Nord“ liegt im Norden von Bohmte. Die genaue Lage des Plangebietes ist im Kartenausschnitt (ohne Maßstab), der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 122 „Biogasanlage Bohmte-Nord“ steht ab sofort zusammen mit der Begründung und den Fachgutachten auf der Internetseite der Gemeinde Bohmte (www.bohmte.de) unter dem Menüpunkt Bauen & Wohnen → Bauleitplanung → Bebauungspläne → Rechtskräftige Bebauungspläne zu jedermanns Einsicht zur Verfügung. Ebenso werden die Unterlagen im Rathaus der Gemeinde Bohmte, Bremer Straße 4, 49163 Bohmte, Zimmer 2.05, während den Dienststunden bereitgehalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Bohmte unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bürgermeister
 Markus Kleinkauertz

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 3, 14. Februar 2025